



Regelung zur Kostenbeteiligung für  
Bildungsmaßnahmen im  
Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit  
im  
Deutscher Alpenverein  
Sektion Lübeck e.V.

## Inhalt

Grundsatz .....	2
Anerkannte Bildungsmaßnahmen.....	3
Genehmigungsverfahren.....	3
Teilnahmevoraussetzungen.....	3
Qualifizierte Tätigkeiten.....	4
Kostenerstattung.....	4
Reisekosten.....	4
Teilnahmegebühren.....	4
Zusätzliche Kosten .....	5
Kursrücktritt & Absage einer Prüfungswiederholung.....	5
Umbuchung.....	5
Wiederholungen einzelner Prüfungsteile (JDAV & DAV) .....	5
Fristen.....	5
Einzel- & Härtefallregelung.....	5

## Grundsatz

Alle in der Sektion ehrenamtlich Aktiven haben die Möglichkeit fachbezogene Bildungsmaßnahmen zu besuchen. Es kann pro Person und Jahr eine Bildungsmaßnahme, mit Kostenbeteiligung durch die Sektion, genehmigt werden.

Im Gegenzug verpflichten sich die Mitglieder im Rahmen der unter „**Qualifizierte Tätigkeiten**“ beschriebenen Aktivitäten für die Sektion tätig zu sein.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen der Sektion ein besonderer Nutzen entsteht, können zusätzliche Bildungsmaßnahmen, an deren Kosten sich die Sektion beteiligt, genehmigt werden.

Ein Erste-Hilfe-Kurs ist unabhängig von der Regelung jährlich möglich und für Betreuer, Trainer und Ausbilder verpflichtend.

## Anerkannte Bildungsmaßnahmen

Als Bildungsmaßnahmen gelten alle Aus- und (Pflicht-) Fortbildungen und Schulungen aus dem Programm des DAV/ JDAV.

Zusatzqualifikationen & Aufbaumodul / Sonderveranstaltungen wie z.B. Erlebnispädagogik oder Seilgartentrainer (SGTA) werden als Ausbildung gewertet.

Fachübergreifende Bildungsmaßnahmen außerhalb des Verbandsangebots sind nach Absprache möglich.

Für Pflichtfortbildungen zum Erhalte vorhandener Qualifikation gelten die Regelungen DAV/JDAV Bundesverbandes und sind vorrangig zu behandeln.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, so erhält der Ausbilder keine Jahresmarke. Ein Einsatz als Ausbilder, Trainer oder Jugendgruppenleiter für die Sektion ist erst wieder nach Erfüllung der Fortbildungspflicht möglich, begründete Ausnahmen sind mit der schriftlichen Genehmigung des Ausbildungsreferenten möglich.

## Genehmigungsverfahren

Die Maßnahmen, bei denen sich die Sektion an den Kosten beteiligen soll, müssen grundsätzlich vom Ausbildungsreferenten genehmigt werden. Der Ausbildungsreferent kann im Rahmen des Budgets entscheiden und informiert den Vorstand. Dazu eignet sich eine dem Vorstand zugängliche Liste mit den Namen der Teilnehmer/in und den geplanten und durchgeführten Maßnahmen sowie die Höhe und Aufteilung der Kostenbeteiligung. Wird das Budget überschritten oder bei begründeten Ausnahmen für zusätzliche Bildungsmaßnahmen muss sich der Ausbildungsreferent mit dem Vorstand abstimmen und das entsprechend in der Liste vermerken.

## Teilnahmevoraussetzungen

- Mitgliedschaft (A,B oder D) in der DAV Sektion Lübeck e.V. seit mindestens 1 Jahr
- Mitgliedschaft (A,B oder D) in der Sektion Lübeck e.V. seit 6 Monaten und mindestens 2 Jahre Mitglied in einer anderen Sektion des DAV/JDAV
- Wohnort im Einzugsgebiet der Sektion Lübeck e.V. / Begründete Ausnahmen sind möglich
- Nachweisliche Erfüllung der Voraussetzung für die angestrebte Ausbildung wie im Ausbildungsprogramm des DAV-Bundesverbandes oder des Schulungsprogramm des JDAV-Bundesverbandes beschrieben
- Die Ausbilder, Trainer, Familiengruppenleiter und/oder Jugendleiter verpflichten sich ehrenamtlich für die Sektion im Rahmen des Ausbildungs- und Tourenprogramms, aktiv im nachstehenden Rahmen tätig zu werden und nicht mit Aktivitäten in den Wettbewerb mit dem Angebot des DAV/ JDAV zu treten

## Qualifizierte Tätigkeiten

Aktivitäten die in Art und Umfang mit dem Ausbildungsreferenten abgestimmt und als Plan dokumentiert sind. Dies können jährliche Aktivitäten folgender Art sein:

Geschäftsstellenbetreuung, administrative Tätigkeiten, Wartungsarbeiten Sondertätigkeiten	18h
Trainingseinheiten (LSR)	18h (z.B. 12x1,5h, 8x2h)
Jugendgruppentreffen	18(z.B. 12x1,5h, 8x2h)
Familiengruppentreffen	6 Treffen a 3h
Abendkurse	6 Kurse a 3h
1 Wochenkurs / -tour / -ausflug	4 Tage
2 Wochenendkursen / -touren / -ausflug	je 2 Tage
4 Tageskursen / -tour / -ausflug	je ~ 5 Stunden

Vor- und Nachbereitung sowie Vortreffen mit Teilnehmern werden nicht angerechnet

## Kostenerstattung

### Reisekosten

Die Kosten für An- und Abreise sowie Unterkunft und Verpflegung können in Abstimmung mit dem Ausbildungsreferenten gemäß der für die Sektion gültigen Reisekostenordnung abgerechnet werden.

### Teilnahmegebühren

#### Grundausbildungen, Aufbaumodule und Fortbildungen im DAV/JDAV-Schulungsprogramm

Die Teilnahmegebühr (Sektionsanteil + Eigenanteil) wird von der Sektion getragen.

Der Sektionsanteil wird direkt von der Sektion übernommen. Der verbleibende Teilnehmeranteil wird nach Durchführung der im Abschnitt "Qualifizierte Tätigkeiten" im selben oder Folgejahr nach Prüfung durch den Ausbildungsreferenten erstattet. Sollten keine Aktivitäten im beschriebenen Umfang durchgeführt werden, entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres.

#### Pflichtfortbildungen

Die Sektion übernimmt den Teilnehmeranteil, wenn der Ausbilder, Trainer und Jugendgruppenleiter im Abschnitt "Qualifizierte Tätigkeiten" beschrieben in den letzten 2 Jahren aktiv war. Die Frist wird immer von der letzten fristverlängernden Maßnahme aus ermittelt.

#### Zusatzqualifikationen

Die Sektion erstattet den Teilnehmeranteil, wenn der Ausbilder, Trainer und Jugendgruppenleiter wie im Abschnitt "Qualifizierte Tätigkeiten" beschrieben im letzten Jahr im Bereich der vorausgesetzten Ausbildung für die beantragte Zusatzqualifikation aktiv war und weiter im selben oder Folgejahr nach der Ausbildung eine Aktivität, welche die Zusatzqualifikation erfordert, durchgeführt wurde. Sollte keine Aktivität, welche die Zusatzqualifikation erfordert, durchgeführt werden entfällt der Anspruch auf die Rückerstattung zum 31.12. des Folgejahres

#### Zusätzliche Fortbildungen

Die Kostenbeteiligung für wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

### **Bildungsmaßnahmen außerhalb der Verbandsstruktur**

Die Kostenbeteiligung wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

### **Erste-Hilfe-Kurs**

Jedes Jahr wird die Kursgebühr für einen qualifizierenden Erste-Hilfe-Kurs übernommen.

### **Zusätzliche Kosten**

Die Sektion zahlt gegen Vorlage der Originalrechnung/Quittung durch die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme entstandenen Eintritts- und Seilbahnkosten zurück.

### **Kursrücktritt & Absage einer Prüfungswiederholung**

Ein Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen.

Weitere Informationen sind der aktuellen AGB für Aus- und Fortbildungskurse des Deutschen Alpenvereins e.V. oder der aktuellen AGB JDAV Schulungsprogramm für Jugendleiter und Jugendreferent zu entnehmen.

Die Kosten für einen Kursrücktritt / Absage einer Prüfungswiederholung werden nicht von der Sektion erstattet, es sei denn der Rücktritt/ die Absage begründet sich auf Belangen der Sektion.

### **Umbuchung**

Eine Umbuchung muss schriftlich beim Bundesverband und der Sektion erfolgen

Weitere Informationen sind der aktuellen AGB für Aus- und Fortbildungskurse des Deutschen Alpenvereins e.V. oder der aktuellen AGB JDAV Schulungsprogramm für Jugendleiter und Jugendreferent zu entnehmen.

Die Kosten für eine Umbuchung werden nicht von der Sektion erstattet, es sei denn die Umbuchung begründet sich auf Belangen der Sektion.

### **Wiederholungen einzelner Prüfungsteile (JDAV & DAV)**

Die Kosten für eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile werden nach Genehmigung des Ausbildungsreferenten von der Sektion erstattet.

### **Fristen**

Alle Ansprüche müssen bis spätestens 12 Wochen nach dem Kursende eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet. Ausnahme sind hier die nach erbrachten Aktivitäten zurückzuzahlenden Eigenanteilskosten.

Alle Ansprüche aus dem Monat Dezember des laufenden Jahres müssen bis zum 28.02. des Folgejahres eingereicht werden, später eingereichte Ansprüche werden nicht erstattet.

### **Einzel- & Härtefallregelung**

Im Einzel- oder Härtefall mit konkret-individuellem Charakter ist es möglich den beschriebenen Regelungen unter Beachtung der gültigen Rechtslage (Vereins-, Arbeits-, Steuerrecht und ggf. weiteren relevanter Gesetze, Verordnungen, etc.) durch Beschluss abzuweichen. Der Antrag ist an den Ausbildungsreferenten zu richten, der das Anliegen beim Vorstand vorbringt.